

Anerkennung



von Bauteilen und Systemen

Inhaber der Anerkennung

EuroSprinkler AG
Sagmattstrasse 5
CH-4710 Balsthal

Die Anerkennung umfasst nur das angegebene Bauteil/System in der zur Prüfung eingereichten Ausführung

- mit den Bestandteilen nach Anlage 1,
- dokumentiert in den technischen Unterlagen nach Anlage 2,
- zur Verwendung in den angegebenen Einrichtungen der Brandschutz- und Sicherungstechnik.

Bei der Anwendung des Gegenstandes der Anerkennung sind die Hinweise nach Anlage 3 zu beachten.

Das Zertifikat darf nur unverändert und mit sämtlichen Anlagen vervielfältigt werden. Alle Änderungen der Voraussetzungen für die Anerkennung sind der VdS-Zertifizierungsstelle – mitsamt den erforderlichen Unterlagen – unverzüglich zu übermitteln.

VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174
D-50735 Köln

Ein Unternehmen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), durch die DAkkS akkreditiert als Zertifizierungsstelle für Produkte in den Bereichen Brandschutz und Sicherungstechnik

Anerkennungs-Nr. /	Anzahl der Seiten /	gültig vom (TT.MM.JJJJ)	gültig bis (TT.MM.JJJJ)
G 4010049	4	12.08.2021	11.08.2025

Gegenstand der Anerkennung

K 160-Sprinkler
"ECSP/Q" Sp

Verwendung

in ortsfesten Wasserlöschanlagen

Anerkennungsgrundlagen

VdS 2344:2014-07
VdS 2100-35:2014-07

Köln, den 09.08.2021

Dr. Reinermann

Geschäftsführer

ppa. Bellingn

Leiter der Zertifizierungsstelle



zur Anerkennungsnummer G 4010049 vom 09.08.2021

Der Gegenstand der Anerkennung wird durch folgende Unterlagen beschrieben.

Art der Unterlage	Kennzeichnung der Unterlage	Datum	Seiten
VdS-Prüfberichte	WAL 09032 WAL 01032 WAL 10084	06.04.2009 22.10.2001 05.08.2010	
Gesamtzeichnung	3-01.04.997 e	01.04.2009	1
Zusammenstellungszeichnung Edelstahl	3-01.04.1162	20.04.2011	1
sowie die darin aufgeführten Einzelteilzeichnungen			
Protokoll über die Begutachtung des Beschichtungsverfahrens bei der Firma Jomos verfasst von J.J. Gautier, Koenig Verbindungstechnik AG			



Anlage 3

Seite 1

zur Anerkennungsnummer G 4010049 vom 09.08.2021

Hinweise für die Anwendung des Gegenstandes der Anerkennung nach Anlage 1.

KEINE